



Allgemeine Bedingungen

1. Nur die schriftliche Bestätigung des BDKJ-Jugendhofes ist maßgebend für Art und Umfang des Aufenthaltes. Der BDKJ-Jugendhof ist nicht verpflichtet, zusätzliche Teilnehmer aufzunehmen.
2. Die angegebene Zahl der Teilnehmer und die Kostenkalkulation ist Grundlage der Rechnungsstellung. Werden darüber hinaus Teilnehmer aufgenommen, so werden diese dem Vertragspartner zusätzlich berechnet.
3. Die Leistungen des BDKJ-Jugendhofes werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug vorzunehmen.
4. Werden angemeldete und bestätigte Veranstaltungen später als 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme abgesagt, bzw. reisen weniger als die im Vertrag angemeldeten Personen an, sind vom Vertragspartner Ausfallgebühren zu zahlen.
Reisen weniger als 90% der angemeldeten Teilnehmer an, so wird für jeden fehlenden Teilnehmer über der 10%-Grenze am ersten Tag der volle Tagesatz fällig. Für jeden weiteren Tag werden 60% des Tagessatzes fällig.
Erfolgt die Absage der Veranstaltung später als 2 Wochen vor Beginn werden 60% fällig.
Erfolgt die Absage der Veranstaltung später als 4 Wochen vor Beginn werden 50% fällig.
Erfolgt die Absage der Veranstaltung später als 8 Wochen vor Beginn werden 40% fällig.
Erfolgt die Absage der Veranstaltung später als 12 Wochen vor Beginn werden 20% fällig.
(Katholischen Kinder- und Jugendgruppen aus dem Offizialatsbezirk Oldenburg werden reduzierte Ausfallgebühren (2 Wochen 50% - 4 Wochen 35% - 8 Wochen 25% - 12 Wochen -0%) in Rechnung gestellt.)
Die Stornierung bzw. Änderung muss schriftlich erfolgen.
5. Innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsschluss sind die vereinbarten Preise bindend. Danach behält sich der BDKJ-Jugendhof das Recht vor, die Preise entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen.
6. Für Schäden, die während des Aufenthaltes entstehen, haftet der Vertragspartner für alle Teilnehmer als Gesamtschuldner.
7. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse (insbesondere durch Einwirkung höherer Gewalt) steht dem BDKJ-Jugendhof das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche aufgrund eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.
8. Sollte ein Teil dieses Vertrags nicht wirksam sein, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung.